

aus keine Convocation der Bürgerschaft haben wollen, aber solche gleichwohl wider meine mehrmahlige Inhibition vor sich gangen, so die, die daran Schuld tragen, verantworten müssen, ich habe auch darwider meine Inhibition convocirten Bürgerschaft nicht besohlen, noch erlaubet, jemanden in bürgerlichen Gehorsam zu nehmen, und zu behalten, wohl aber denen an mich von der Bürgerschaft abgeordneten dreyen Bürgeren auf der gethanen Vortrag (daß der eine Gründeler eben wie er Dienstags vorher mir geklagter massen auf Herr Bartels auch gethan hatte in der Bürgerschaft zu schelten, und zu tumultuiren anfangen) und fernere Anfrage, wie sie sich dabey verhalten solten, zu Abwendung allen Unheyls zur Antwort gegeben, ihn Gründeler in bürgerlichen Gehorsam so lange zu behalten, bis die Bürgerschaft aus einander seye, ich werde also der Supplicanten ihren injurieuse unbesonnener Schreib- Art besonders in foro competenti schon zu vindiciren wissen, übrigens aber muß Ew. Bischöfl. Gnaden noch dieses gehorsamst melden, daß wir gestern die Sache wegen der Supplicanten Dimission im Raht vorgewesen, solche aus obrigkeitlicher Vorsorge solcher Gestalt beliebt worden, daß dieselbe zu Beybehaltung innerlicher Ruhe, Frieden und Sicherheit wegen geführter sehr bedräulicher Reden, schweren und schriftlichen Revers von sich stellen sollen, sich an niemand thätlich zu rächen, noch zu vergreifen, ihre Klagen aber gegen den oder die, gegen wen sie einige zu haben vermeynten, sich vorbehalten, und zu Recht ausführen könten. Sie haben aber hiezu sich nicht gestehen wollen, und ihre Dimission dadurch selbst gehemmet.

Habe es für mich in Unterthänigkeit berichten, anbey gehorsamst bitten wollen, falls Ew. Bischöfl. Gnaden in dieser Sache ferner was gnädig zu rescribiren belieben solten, solches nicht an mich sondern an den gesamtlichen Raht herkommlicher massen ergehen zu lassen, damit derselbe Pflichtmässig darauf berichten könne, mit allem Respekt verharrend

Ew. Bischöfl. Gnaden

Ihro Bischöfl. Gnaden ist dieses am 20 May ohne Rubric und Unterschrift noch weniger zu wissen von und durch wem an Dero Hof gelanget, welches hierauf zur Nachricht setzen Hildesheim in Judicio Praepos. den 21ten May 1729. NB. Vid. Act. Num. 49. allwo Bürgermeister Dörrien diese Schrift agnosciret hat.

J. F. NEMHARDT, Pfenningsch.

Lit. R.

Protocollum sive Rotulus über das am 31. Augusti gehaltenes Zeugen-Verhör.

Præs. Ihro Hochw. Gnad. Hrn. Dom-Custern von Nagel. Actum Hildesheim in Curia residentiali Reverendissimi Domini Commissarii de Nagel den 31ten Augusti 1729.

D. Syndico Dre Heising.

Und mich Pfenningschreibern.

Procurator Fiscalis fistirte die jüngsthin vorgeschlagene Zeugen, bahte dieselbe mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde zu belegen, und über die übergebene Articulos probatorias in contumaciam partis adversæ debite citatæ, sed non comparentis, nec Interrogatoria offerentis der Ordnung nach abzuhören.

Als nun diesen insgesamt die Warnung des Meinydes deutlich vorgelesen, und sie dessen ernstlich erinneret, solchemnach auch der gewöhnliche Zeugen-Eyde ihnen vorgehalten worden, schwuren sie diesen erectis digitis ab auffer der neunnden Zeugin, nemlich des Fendrichen Gründelers Haus-Zungfern Barbara Abelmans, als welche zum Eyde nicht zu bereden war, sondern ohne demselben dannoch die reine Wahrheit auszureden versprach. Aus deren aller nach und nach mit einem jeden Zeugen besonders und separatim secundum ordinem vorgemommener Abhörung, und beschehener Aussage ex Protocollo folgender Rotulus formiret worden.

Articulus probatorialis 3tius. Wahr, daß Andreas Schulke nebst andern thätlich behindert habe, daß die Herren Dom-Probsteypliche Commissarii nicht auf das Neustädter Rathhaus kommen seyn.

Testis